Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2469

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
III B 2 - 020 - 01 - 17/64

Bad Godesberg, den 9. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Luftverunreinigung durch Heizen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Bading, Frau Dr. Hubert, Junghans, Junker, Kurlbaum, Lange (Essen) und Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/2330 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Der Grad der Luftverunreinigung durch Heizeinrichtungen hängt u. a. von dem Zustand und der Art der Brennstellen — Einzelöfen, Zentralheizung, Sammelheizung, Fernheizung — wie auch von den verwendeten Brennstoffen ab. (Die Verringerung der Luftverunreinigung war z. B. einer der Gründe, die die Bundesregierung veranlaßten, Mittel für die Förderung des Baues von Blockheizwerken zur Verfügung zu stellen.)

Der Anteil der verschiedenen Brennstoffe bei der Verwendung für Heizzwecke läßt sich statistisch nicht genau nachweisen. Einen gewissen Anhalt bieten die jüngst veröffentlichten „Primär- und Endenergiebilanzen".

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Endenergieverbrauch im Haushalt- und Kleinverbrauch
— Bundesgebiet ohne Westberlin —

– in Mio t Steinkohleneinheiten	1960	1961	1962
Steinkohle, -koks, -briketts	20,9	19,7	22,4
übrige feste Brennstoffe	10,9	11,2	12,8
Heizöl	8,1	11,4	16,0
Gase	2,4	2,5	2,7
Strom	3,2	3,5	4,0
Dieselkraftstoff und Petroleum	1,1	1,2	1,3
insgesamt	46,6	49,5	59,2

— in v.H. —

Steinkohle, -koks, -briketts	44,8	39,8	37,9
übrige feste Brennstoffe	23,4	22,6	21,6
Heizöl	17,4	23,0	27,0
Gase	5,1	5,1	4,6
Strom	6,9	7,1	6,7
Dieselkraftstoff und Petroleum	2,4	2,4	2,2
insgesamt	100,0	100,0	100,0

In diesen Verbrauchsmengen ist auch der Bedarf für gewerbliche Zwecke im Handwerk und Kleingewerbe enthalten. Sein Anteil ist bei den einzelnen Energiearten sehr unterschiedlich. In einer Schätzung hat das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung, Essen, versucht, den Energieverbrauch der privaten Haushaltungen zu ermitteln. Es kommt dabei zu nachstehenden Größen:

Energieverbrauch der privaten Haushalte [1])

	Einheit	1961	1962
Steinkohle	1000 t	14 272	17 307
Braunkohle [2])	1000 t	11 088	12 010
leichtes Heizöl	1000 t	3 683	5 385
Kokerei- und Ortsgas	Mill. Nm^3	2 512	2 726
Flüssiggas	1000 t	97	103

Gemessen am Wärmewert der einzelnen Energiearten ergeben sich hiernach für 1962 nachstehende Anteile in v.H. am Energieverbrauch der Haushaltungen:

[1]) Bundesrepublik ohne Westberlin
[2]) einschließlich Pechkohle

Steinkohle	45
Braunkohle	22
leichtes Heizöl	19
Kokerei- und Ortsgas	4
Flüssiggas	0,5

Der Rest entfällt auf Strom, Holz und Torf.

Für die künftige Entwicklung bei Heizbrennstoffen insgesamt wird der wachsende Wohnungsbestand und der steigende Wohlstand von Bedeutung sein. Rationellere Heizgeräte und Methoden, insbesondere zweckmäßige Wahl des Brennstoffes und das Vordringen der Sammelheizung in den verschiedenen Formen werden zwar zu Einsparungen führen, jedoch ist im ganzen auf absehbare Zeit mit einem weiteren Wachstum des Verbrauchs an Heizbrennstoffen zu rechnen. Das Steigerungsmaß sowie die Anteile der einzelnen Brennstoffarten lassen sich jedoch nicht eindeutig voraussehen, zumal Tempo und Ausmaß des Vordringens neuer Heizarten (Erdgas, elektrische Raumheizung) wie auch die Preisentwicklung noch nicht zu übersehen sind.

Zu 2.

Feste Brennstoffe, insbesondere Kohle, können ohne Änderung des Aggregatzustandes nicht entschwefelt werden. Der Schwefelgehalt der für Heizzwecke verwendeten deutschen Kohle dürfte im Durchschnitt unter 1,5% liegen.

An flüssigen Brennstoffen werden in häuslichen Feuerungen heute fast ausschließlich leichte, teilentschwefelte Heizöle verwendet. Der Schwefelgehalt der leichten Heizöle hat in der Bundesrepublik eine sinkende Tendenz. Er dürfte heute im Durchschnitt nur noch bei 0,5% liegen. Der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen auf diesem Gebiet erscheint danach nicht erforderlich. Eine solche Regelung wäre außerdem sehr problematisch, weil sie die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Energieträgern grundlegend ändern würde.

Die Frage, ob die Belästigungen durch Ruß, Teer und üble Gerüche nicht schwerwiegender sind als die durch Schwefeldioxyd wird zur Zeit geprüft.

Für einschränkende Bestimmungen über die Verwendung bestimmter Brennstoffe in häuslichen Feuerstätten aus Gründen der Reinhaltung der Luft fehlt dem Bund das Gesetzgebungsrecht.

Zu 3.

Schwefelreiche Heizöle (schwere Heizöle) und schwefelreiche Kohle (Ballastkohle) werden heute, den Schiffsverkehr ausgenommen, fast nur in Anlagen verbrannt, die einer besonderen Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Einer solchen Genehmigung bedürfen auch die Fernheizungen. Die besonderen Anforderungen, die an diese Anlagen gestellt werden müssen, sind in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" niedergelegt. Obwohl die großtechnische Entwicklung von Rauchgasentschwefelungsanlagen noch nicht abgeschlossen ist, nimmt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft in den Ziffern 2 214 und 2 215 auf diese Anlagen bereits Bezug.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Regelung im Sinne der Fragestellung.

Zu 4.

Genaue Zahlenangaben über die Kosten von Rauchgasentschwefelungsanlagen liegen nicht vor, da die Entwicklung auf diesem Gebiet sich noch in vollem Fluß befindet. Die Schätzungen gehen weit auseinander. Genannt wurden beispielsweise für schweres Heizöl Kosten in Höhe von 10 DM pro verfeuerte Tonne.

Zu 5.

Der Schwefelgehalt von festen Brennstoffen schwankt nicht nur von Grube zu Grube, sondern auch innerhalb der Flöze. Es ist deshalb praktisch nicht möglich, bei Lieferung oder Abnahme kleinerer Brennstoffmengen genauere Angaben über den Schwefelgehalt zu machen. Aus diesem Grunde erscheint es nicht sinnvoll, den Herstellern auf gesetzlichem Wege eine Offenbarungspflicht über die Höhe des Schwefelgehalts vorzuschreiben. Bei flüssigen Brennstoffen wäre die Einführung einer Offenbarungspflicht zwar möglich. Jedoch ist sie nicht erforderlich, weil — wie zu Frage 3 ausgeführt — schwere Heizöle fast nur von Großverbrauchern eingesetzt werden. Diese schließen Verträge ab, in denen sich die Lieferanten verpflichten, eine Ware zu liefern, die den fabrikationstechnischen Anforderungen des Verbrauchers genügt. Hierzu gehört im allgemeinen auch die Angabe des Schwefelgehaltes.

Schwarzhaupt